

KSR-Handlungshilfe zur Einstufung der Prüfintervalle nach AwSV für Zerspanungsanlagen

es gibt zur Einstufung nach WGK für Gebrauchtemulsionen, keine einheitliche Verfahrensweise.

Viele Behörden agieren da relativ flexibel und es ist somit schwierig eine Verfahrensanweisung zu erstellen.

Wenn man es aber streng nach Vorgabe betrachtet, sind Gebrauchtemulsionen nach WGK 3 einzustufen.

Dies belegt auch folgende Textstelle.

Unter der Internetadresse www.abfallbewertung.org unter dem Stichpunkt IPA > Abfallsteckbrief > 1201 Bearbeitungsöle, -emulsionen und -lösungen, Stand (18.01.2017) ist unter dem Punkt Sammlung und Entsorgung folgendes eingestellt:

... "**Sammlung und Bereitstellung:** Unbenutzte KSS-Öle und -Emulsionen sind in der Regel gewässergefährdende Stoffe (WGK 1 oder 2). Sie reichern sich anwendungsbedingt mit umweltgefährlichen Substanzen an, z. B. andere Öle und gelöste Metalle. Gebrauchte Kühlschmierstoffe werden daher generell in die WGK 3 eingestuft. Sowohl im Umgang, als auch bei der Lagerung sind zum Schutz von Boden und Gewässern die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (VAwS) zu beachten." ...

In der AwSV ist folgendes beschrieben:

Abschnitt 4

Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen

Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikzentimetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1-≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Anlage 5

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen, einschl. Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D

Anlage 6

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B , C und D	A, B , C und D alle 30 Monate	A, B , C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen, einschl. Heizölverbraucheranlagen	B , C und D	B , C und D alle 5 Jahre	B , C und D

Im Beispiel (Fett gedruckt) handelt es sich bei einer Anlage ab 220 Liter in Anlage 6 um eine Anzeigepflichtige Anlage gemäß §40 AWsV.

Beispiel: Tank-Vol. 220 Liter - WGK 3 = **Stufe B**
Anlage 6 - unterirdische Anlage = Prüfintervall alle 30 Monate
- oberirdische Anlage = Prüfintervall alle 5 Jahre

§ 70

Prüffristen für bestehende Anlagen

(1) Die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung von Anlagen nach Spalte 3 der **Anlage 5** oder der **Anlage 6** beginnt bei Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. Als Prüfung im Sinne von Satz 1 gelten auch Tätigkeiten eines Fachbetriebs, die nach Landesrecht die Prüfung ersetzen.

(2) Bestehende Anlagen, die nach Spalte 3 der **Anlage 5** oder der **Anlage 6** einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, die aber nach den landesrechtlichen Vorschriften vor dem 1. August 2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, sind innerhalb der folgenden Fristen erstmals zu prüfen:

1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 1971 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2019,
2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2021,
3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,
4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,
5. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.

Das komplette Gesetz ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einzusehen